Gebührenordnung

§1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 35 Euro pro Monat. Ein abweichender Beitrag ist im Einzelfall nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt für natürliche Personen 5 Euro pro Monat und für juristische Personen 60 Euro pro Monat.

§2 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. des Monats fällig.
- (2) Eine jährliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Voraus ist möglich. In diesem Fall wird der jährliche Mitgliedsbeitrag (entsprechend dem 12-fachen des monatlichen Beitrags) jedes Jahr zum 1. des Monats der Aufnhame in den Verein fällig.

§3 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt monatlich im Lastschriftverfahren. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos sind die entstehenden Gebühren vom Mitglied zu begleichen.
- (2) Alternativ zu Absatz 1 kann die Bezahlung auch per Dauerauftrag erfolgen. Der zu nutzende Verwendungszweck wird in diesem Fall bei Aufnahme des Mitglieds mitgeteilt.
- (3) Alternative Zahlungsweisen sind in Absprache mit dem Vorstand im Einzelfall möglich.

§4 Aufnahmegebühren

(1) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§5 Erstattungen

(1) Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung ersetzt die bisherige Beitragsordnung.
- (2) Diese Gebührenordnung tritt sofort mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.